

wenigsten zu dulden stehet, wieder frey gelassen, sondern auch nachgehends durch eine Verordnung vom 12ten October 1751. den zweyten Juden = Söhnen unter gewissen Bedingungen ebenfalls zum Schutz Hoffnung gemacht, und deren sowohl als der dritten Juden = Söhne und sogar der Töchter zeit-her eine grosse Anzahl mit Schutzbriefen versehen, mithin das Land mit sehr vielen neuen Juden = Familien belästiget, und zu deren noch weit grösseren Vermehrung von Tage zu Tage der Weg gebahret worden. Nachdem Wir aber diesem einreissenden Uebel vorzukommen, und die im Handel und Wandel zwischen Juden und Christen sich eingefschlichene Misbräuche abzuschaffen, um so mehr den Landesväterlichen Bedacht genommen, als Wir auf gegenwärtigem Land = Communications = Tage von Unseren getreuen Landständen unterthänigst darum angegangen worden; Als setzen, ordnen und wollen Wir hiermit, daß es

§. 1. Bey der Juden = Ordnung de Anno 1749., innhalts deren kein fremder Jude in Unsere Lande recipiret, von denen inländischen Juden aber nur der älteste Sohn erster Ehe, und auch dieser anders nicht als mit der Spho 3. sothauer Ordnung bestimmten Einschränkung der Schutz ertheilet wird, desgleichen

§. 2. Bey dem Spho 19, daß denen Juden das Hausiren ausser den Jahrmärkten verboten, und ihnen dagegen nur die Waaren in denen Wirths = und privat = Häusern anzubieten erlaubt seyn soll, ein für allemal sein ledigliches Bewenden haben soll.

§. 3. Damit nun ferner die Juden mit denen Früchten, wie bisher geschehen, keinen unerlaubten Bucher treiben und dadurch deren Ueuerung mit veranlassen mögen; So ist Unser gnädigster Befehl, daß die Juden zu denen Zeiten, wann die Früchte nicht gut gerathen sind, und in einem höhern als sonst gewöhnlichen Werthe stehen, solche bey Strafe deren Confiscation nicht über den laufenden Marktpreis verkaufen, desgleichen

§. 4. Bey ebenmäßiger Strafe keine Früchte, sie mögen einen hohen oder niedrigen Preis haben, über das gewöhnliche Aufmaaß verborgen dürfen.

§. 5. Hiernächst soll kein Viechandels zu Recht bestehen, und darauf keine Justitz = Hülfe erfolgen, wann nicht derselbe jedesmal vor dem Beamten, Burgermeister oder Grebe, welche alsdann in alle dabey vorkommende Bedingungen, und ob hierunter wucherliche Absichten stecken, sorgfältig zu inquiriren haben, abgeschlossen, und in ein besonders zu führendes Viechandels = Protocol mit allen seinen Conditionen richtig eingetragen, oder wenigstens schriftlich verfaßt und vom Greben und zween Zeugen unterschrieben worden. Es soll auch

§. 6. Ueber die aus einem solchergestalt errichteten Contracte entstandene Schuld ex post niemals eine gerichtliche Obligation eingelegt werden, sondern solche bis zum Abtrag die Jura Chirographi behalten.

§. 7. Endlich sollen alle Zahlungstermine nur auf Martini = Tag oder Weynachten stipuliret werden, und wann nach Ablauf dieser Zeit der jüdische Creditor dem Debitori eine weitere Frist indulgiren will, soll solches nicht anders als gegen erlaubte Zinsen geschehen, von ermeldtem Creditore aber weder ein Douceur angenommen, noch ein neuer Schuldschein anders als vor dem Beamten errichtet werden, welcher dann jedesmal die Bedingungen, unter welchen die Dilation gestattet worden, und die Ursachen und Umstände, warum eine neue Verschreibung verlangt werde, genau zu untersuchen, das ursprüngliche Capital von den Zinsen wohl zu unterscheiden, die alte Verschreibung selbst zu cassiren und dem Schuldner auszuhändigen hat, damit auch hierdurch von Seiten der Juden keine usuraria pravitas ausgeübet werden möge.

Wornach sich also diejenigen, welche diese Unsere gnädigste Verordnung angehet, unterthänigst zu achten haben. Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret = Insignels. Cassell den 7ten April 1772.

Friedrich L. z. Hessen. (L. S.)

Vt. J. S. Waitz von Eschen.